



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 Abs. 1 bis 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 22.4.1993 (BGBl. I. S. 466), der Planzeichenverordnung 1990 (PlanZv 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58)

1. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB)
Auf der zusammenhängenden Gemeinbedarfsfläche sind eine Mehrzweckhalle und ein Feuerwehrgerätehaus gemäß Planschrieb zulässig.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf „Mehrzweckhalle“ sind auch Wohnungen für Bedienstete sowie eine gastronomische Nutzung zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB I. V. m. § 16, 17, 18 und 19 (4) BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 BauNVO) wird bestimmt durch die maximal zulässige Wand- und Firsthöhe baulicher Anlagen. Sie werden wie folgt festgesetzt:

- Wandhöhe max. = 6,50 m
- Firsthöhe max. = 8,50 m

Die maximale Wand- bzw. Firsthöhe baulicher Anlagen ist die Höhe zwischen dem unteren und dem oberen Bezugspunkt.

Die mittlere Höhe der Oberkante des zugeordneten Belages der öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an den Punkten der Verkehrsflächenbegrenzung, die den straßenseitigen Eckpunkten des Gebäudes am nächsten liegen, bildet den unteren Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen.

Der obere Bezugspunkt der Wandhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut.

Der obere Bezugspunkt der Firsthöhe ist die am höchsten gelegene Schnittkante der Dachflächen oder der obere Abschluss des Daches.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO) sind durch Baugrenzen festgelegt.

4. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB, § 12, 23 BauNVO)
Stellplätze sind innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

In der Planzeichnung ist eine gesondert gekennzeichnete Fläche für Stellplätze festgesetzt, auf der das vorübergehende Aufstellen von selbstständigen Wohnfahrzeugen (Wohnmobile) mit eigenständiger Trinkwasser- und Abwasserversorgung zulässig ist.

5. Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB, § 14, 23 BauNVO)
Nebenanlagen im Sinne von Gebäuden - mit Ausnahme von Garagen und überdachten Stellplätzen - sind außerhalb der überbaubaren Flächen bis zu einer maximalen Grundfläche von 25 m² zulässig, jedoch nur im, von der Landesstraße aus gesehenen, Bereich hinter den überbaubaren Flächen aber nicht innerhalb des festgesetzten Schutzstreifens der oberirdischen Stromleitung.

6. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Die in der Planzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung usw.) über 0,80m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

Innerhalb der Bauverbotszone gemäß §22 Landesstraßengesetz (20,0m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße) dürfen Ver- und Entsorgungs- bzw. sonstige Leitungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Landesbetrieb Mobilität verlegt werden. Bepflanzungen innerhalb dieses Bereiches sind mit dem Landesbetrieb Mobilität abzustimmen.

7. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Innerhalb der Schutzstreifen der oberirdischen Stromleitung ist die Errichtung von Nebenanlagen und / oder Erweiterung baulicher Anlagen und das Anpflanzen von Bäumen nicht zulässig.

8. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Die in der Planzeichnung dargestellten Grünflächen werden als öffentliche Grünflächen der Zweckbestimmung „Ortsrandeingerünte“ festgesetzt. Für diese Flächen bestehen Pflanzbindungen gemäß Textziffer 9.

9. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)
Entlang der westlichen Grenze sowie im Bereich der Nordost-Ecke des Baugebietes ist auf den festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Ortsrandeingerünte“ und der Randsignatur zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern eine Hecke aus heimischen Gehölzen anzupflanzen. Die Hecke ist 2-reihig versetzt anzulegen, Pflanzabstand 1,00m x 1,50m. Im Abstand von ca. 15 Metern sind Bäume in die Hecke zu integrieren (im Bereich der Hochspannungseileitung ist die Festsetzung mit der Textziffer 7 zu beachten). Die anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind den Pflanzenlisten zu entnehmen.

Die mit „1“ gekennzeichnete Grünfläche ist als extensive Wiese mit einer artenreichen Wiesensaatgutmischung mit einem Mindestanteil krautiger Pflanzen von 25% einzusäen und dauerhaft extensiv zu pflegen und zu unterhalten.

An den in der Planzeichnung eingetragenen Standorten sind großkronige Laubbäume entsprechend der Artenliste zu pflanzen.

Die Gehölze sind extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Im Falle des Absterbens sind Neuanpflanzungen entsprechend den abgestorbenen Beständen vorzunehmen.

9.2 Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Auf der in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Fläche sind die standorttypischen Gehölze zu erhalten und in ihrem Bestand zu sichern.

Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Einzelbäume sind zu erhalten und in ihrem Bestand zu sichern.

9.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
9.3.1 Regenwasser
Das durch die Versiegelung durch Bebauung und Erschließung dem örtlichen Wasserkreislauf entzogene Regenwasser ist in den Wasserkreislauf zurückzuführen. Dazu sind zur Befestigung der Wege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässige Beläge zu wählen (z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit hohem Fuganteil, wasserdrüchtlässiges Pflaster, Schotterrassen). Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist in die angrenzenden Grünflächen einzuleiten.

Ein Einleiten von unbelastetem Niederschlagswasser in die öffentliche Mischwasserkanalisation ist unzulässig.

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist in Zisternen als Brauchwasser oder in flachen Mulden zu sammeln und von dort aus zur Versickerung in die belüftete Bodenzone oder zur Verdunstung zu bringen. Das Rückhaltevolumen muss pro Quadratmeter versiegelter Fläche 50 Liter betragen.

Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Entwässerungsantrag einzureichen und mit dem Verbandsgemeindewerken abzustimmen.

9.3.2 Abgrabungen und Aufschüttungen
Bei allen Abgrabungsmaßnahmen ist humoser Oberboden vom Unterboden getrennt auszubauen und vorrangig einer Wiederverwendung innerhalb des Plangebietes zuzuführen. Bis zum Zeitpunkt des Wiedereinbaus ist der Boden in Mieten bis maximal 2 m Schutthöhe zu lagern und durch geeignete Maßnahmen vor Vermäschung zu schützen.

Für Aufschüttungen und Auffüllungen ist unbelastetes, inertes Material zu verwenden.

9.4 Pflanzenlisten (Vorschlagslisten, nicht abschließend):
Unter Berücksichtigung der natur- und kulturräumtypischen Gegebenheiten stehen zur Artenauswahl insbesondere folgende Gehölze zu Verfügung:

- Bäume 1. Ordnung: Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Castanea sativa (Eskkastanie), Fagus sylvatica (Rotbuche), Fraxinus excelsior (Gemeine Esche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Quercus petraea (Traubeneiche), Tilia cordata (Winterlinde)
Bäume 2. Ordnung: Acer campestre (Feldahorn), Alnus glutinosa (Schwarzzerle), Betula pendula (Hängebirke), Carpinus betulus (Hainbuche), Populus tremula (Espe), Pyrus pyrastrer (Wildbirne), Salix caprea (Salweide), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sträucher: Cornus mas (Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Hartriege), Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn), Cytisus scoparius (Besenginster), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Hippophae rhamnoides (Sanddorn), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Mespilus germanica (Mispel), Prunus padus (Traubenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rhamnus catharticus (Kreuzdorn), Rhamnus frangula (Faulbaum), Rosa canina (Hundsrose), Rosa pimpinellifolia (Bibernelrose), Rosa rubiginosa (Weinrose), Rubus idaeus (Himbeere), Rubus fruticosus (Brombeere), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Sambucus racemosa (Roter Holunder), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Zeitliche Vorgaben
Die Anlage der Vegetationsflächen hat unverzüglich nach Herstellung der Erschließung und Bebauung gemäß dem Baufortschritt in der nächsten darauffolgenden Vegetationsperiode zu erfolgen.

Pflanzenqualität / Fachgerechte Pflanzung
Die anzupflanzenden Bäume und Sträucher müssen den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e.V. (FL) entsprechen.

Die Qualität der Bäume (Hochstamm) muss mindestens einen Stammumfang (StU) von 14-16cm (gemessen im 1m Stammhöhe) entsprechen, die Bäume müssen 3xverpflanzt (3xv) und mit Ballen (mB) sein.

Sträucher müssen mindestens 2 x verpflanzt sein und eine Höhe von 100-150 cm aufweisen. Alle Bepflanzungen müssen gemäß DIN18916 und 18917 fachgerecht ausgeführt werden. Die Pflanzflächen sind gemäß DIN18919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Im Falle des Abgangs von Bäumen und Sträuchern sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

10. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die in der Planzeichnung eingetragenen Flächen sind mit Leitungsrechten zugunsten der Pfalzwerke AG (Nr. 1) und der Verbandsgemeinde Otterbach (Nr. 2) zu belasten.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 8 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)
Dächer von Hauptgebäuden sind als Sattel- oder Walmdach auszubilden.

Als Dacheindeckung sind mit Ausnahme von Anlagen, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen, Ziegel oder Betonsteine vorgeschrieben. Für Nebengebäude und Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

Fassadengestaltung
Glänzende Materialien sind für die Fassadengestaltung unzulässig.

Werbeanlagen
Das Errichten von Werbeanlagen, die von der L388 aus sichtbar sind, bedarf innerhalb einer Entfernung von 40 Metern zum befestigten Fahrbahnrand der L388 der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

HINWEISE
1 Niederschlagswasser
Aufgrund § 2 Landeswassergesetz ist der Anfall von Abwasser, soweit möglich, zu vermeiden. Es ist vorgesehen, dass anfallende Schmutzwasser dem Mischwasserkanal zuzuführen. Die befestigten Flächen sollen weitgehend in die angrenzenden Freiflächen entwässern. Der Bau einer Zisterne zu Brauchwasserzwecken wird empfohlen.

Ein Einleiten von unbelastetem Niederschlagswasser in die öffentliche Mischwasserkanalisation ist unzulässig.

Es ist zu gewährleisten, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen der L388 kein Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird (auch nicht über die Zufahrt) und deren Abläufe nicht behindert werden.

2 Pflanzungen neben Wirtschaftswegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen
Insbesondere bei Pflanzungen neben Wirtschaftswegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen sind die nachbarschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 42 und 44-46 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz) zu beachten.

3 Denkmäler
Bei der Vergabe von Erdarbeiten, insbesondere für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.

Zur Einhaltung der Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes ist jeder zutage kommende archaische Fund wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie Scherben, Steingeräte, Skeletreste u. dgl. unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe zu melden.

Generaldirektion Kulturelles Erbe
Direktion Landesarchäologie
Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Tel. 06232 / 6757-40
Fax 06232 / 6757-60

Die Fundstelle ist soweit als möglich unversehrt zu lassen, die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

4 Baugrund
Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten. Die Durchführung von Baugrunduntersuchungen wird empfohlen.

5 Leitungen
Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver- und Versorgungsleitungen (Leitungen) und des verrohrten Gewässers soll ein Mindestabstand von 2,0 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden.

Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabenträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.

Das verrohrte Gewässer darf nicht überbaut werden.

LEGENDE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs.1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
Fgb Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
F Zweckbestimmung Feuerwehr
Mehrzweckhalle Zweckbestimmung Mehrzweckhalle

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert
WH Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, Wandhöhe
FH Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, Firsthöhe

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Einfahrtbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 und Abs. 6 BauGB)
Fläche für Versorgungsanlagen. Zweckbestimmung Elektrizität
Hauptversorgungsleitung, oberirdisch mit Schutzstreifen

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
ÖG Öffentliche Grünfläche: Zweckbestimmung Ortsrandeingerünte

WASSERFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Verrohrtes Gewässer

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Erhaltung Bäume
Anpflanzen Bäume
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St Stellplätze
St-Wohnmobile Stellplätze für Wohnmobile
SD / WD Dachform: Satteldach / Walmdach
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
Sichtfelder
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Nutzungsschablone

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSVERMERKE
Der Gemeinderat hat am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am ..... ortsblich bekannt gemacht worden.

Mehlbach, den .....
Unterschrift

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom ..... bis zum ..... durchgeführt. Die ortsbliche Bekanntmachung erfolgte am .....

Mehlbach, den .....
Unterschrift

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom ..... bis zum .....

Mehlbach, den .....
Unterschrift

AUSLEGUNGSVERMERKE
Der Gemeinderat hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gebilligt und zur Offenlage beschlossen. Der Bebauungsplan hat mit der Begründung für die Dauer eines Monats vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am ..... ortsblich bekannt gemacht worden.

Mehlbach, den .....
Unterschrift

SATZUNGSVERMERKE
Nach Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB am ..... vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Mehlbach, den .....
Unterschrift

AUSFERTIGUNG
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom ..... sowie der Begründung in der Fassung vom ..... wird hiermit ausgefertigt.

Mehlbach, den .....
Unterschrift

BEKANNTMACHUNG IN KRAFTSETZUNG
Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB am ..... ortsblich bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Mehlbach, den .....
Unterschrift

RECHTSGRUNDLAGEN
1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. S. 3214)
4. Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010
6. Denkmalschutzgesetz (DSchG) am 23.03.1978, zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333)
7. Denkmalschutz- und pflegegesetz (DSchPfG) Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler, vom 23.03.1978 (GVBl. S.159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333)
8. Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162)
9. Landesfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) in der Fassung vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)
10. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) i.d.F. vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)
11. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)
12. Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPlG) i.d.F. vom 10. 04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 93)
13. Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 07.07.2009 (GVBl. S. 280)
14. Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)
15. Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2003 (GVBl. S. 209)
16. Planzeichenverordnung (PlanZv 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
17. Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m.W.v. 01.03.2010
18. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
19. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
20. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2595)
21. Abstandsriess Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 26.02.1992 (bekanntgemacht mit Verfügung an die Staatlichen Gewerbeaufsichtämter)

Project: Ortsgemeinde Mehlbach, Bebauungsplan "Am Stockwog". Includes contact information for werk-plan architects and planners, and a small map of the project area.